

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1763/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung unter anderem in Indien** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 1764/2002 der Kommission vom 3. Oktober 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 8
- Verordnung (EG) Nr. 1765/2002 der Kommission vom 3. Oktober 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im Zuckersektor 10
- Verordnung (EG) Nr. 1766/2002 der Kommission vom 3. Oktober 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ..... 12
- Verordnung (EG) Nr. 1767/2002 der Kommission vom 3. Oktober 2002 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauer-ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte neunte Teil-ausschreibung ..... 14
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1768/2002 der Kommission vom 3. Oktober 2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse** ..... 15
- Verordnung (EG) Nr. 1769/2002 der Kommission vom 3. Oktober 2002 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung ..... 17
- Verordnung (EG) Nr. 1770/2002 der Kommission vom 3. Oktober 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste ..... 19
- Verordnung (EG) Nr. 1771/2002 der Kommission vom 3. Oktober 2002 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen ..... 20

Verordnung (EG) Nr. 1772/2002 der Kommission vom 3. Oktober 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 .....	21
Verordnung (EG) Nr. 1773/2002 der Kommission vom 3. Oktober 2002 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 .....	22
★ <b>Richtlinie 2002/78/EG der Kommission vom 1. Oktober 2002 zur Anpassung der Richtlinie 71/320/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern an den technischen Fortschritt</b> .....	23

---

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Rat**

2002/773/EG:

★ <b>Beschluss des Rates vom 23. September 2002 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen</b> .....	27
--	----

2002/774/EG:

★ <b>Beschluss des Rates vom 23. September 2002 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen</b> .....	28
--	----

2002/775/EG:

★ <b>Beschluss des Rates vom 30. September 2002 zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen</b> .....	29
--	----

**Kommission**

2002/776/EG:

★ <b>Entscheidung der Kommission vom 3. Oktober 2002 zur elften Änderung der Entscheidung 2000/284/EG mit dem Verzeichnis der für die Einfuhr von Equiden-sperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3605)</b> .....	30
---	----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1763/2002 DES RATES****vom 30. September 2002****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen mit Ursprung unter anderem in Indien**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern <sup>(1)</sup> (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

**A. VERFAHREN****1. Vorausgegangene Untersuchungen**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 <sup>(2)</sup> führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf bestimmte Einfuhren von Säcken und Beuteln aus Polyethylen oder Polypropylen (nachstehend „betroffene Ware“ genannt) mit Ursprung unter anderem in Indien ein.
- (2) Diese Verordnung wurde später durch die Verordnungen (EG) Nr. 96/1999 <sup>(3)</sup> und 2744/2000 <sup>(4)</sup> geändert, um gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Grundverordnung Dumpingspannen für neue Ausführer festzusetzen.

**2. Derzeitige Untersuchung***i) Einleitung*

- (3) Die „European Association for Textile Polyolefins“ (nachstehend „Antragsteller“ genannt) stellte gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung im Namen europäischer Hersteller, auf die mit 65 % ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware entfiel, einen Antrag auf Einleitung einer Interimsüberprüfung, die sich auf die Frage des Dumpings bei

der betroffenen Ware mit Ursprung in Indien beschränkt.

- (4) Nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss kam die Kommission zu dem Schluss, dass genügend Beweise für die Einleitung einer Interimsüberprüfung vorlagen, so dass sie eine entsprechende Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(5)</sup> veröffentlichte und eine Untersuchung einleitete.

*ii) Untersuchung und Stichprobenauswahl*

- (5) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller, die Vertreter des Ausfuhrlandes und den Antragsteller offiziell über die Einleitung der Überprüfung und gab allen direkt betroffenen Parteien Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (6) Mehrere ausführende Hersteller in den betroffenen Ländern sowie mehrere Einführer in der Gemeinschaft nahmen schriftlich Stellung. Alle Parteien, die einen entsprechenden Antrag stellten, erhielten Gelegenheit, gehört zu werden.
- (7) Die Kommission stellte fest, dass sich die Anzahl der ausführenden Unternehmen, die die betroffene Ware in Indien herstellen, seit der Ausgangsuntersuchung beträchtlich erhöht hatte. Daher wurde beschlossen, gemäß Artikel 17 der Grundverordnung Stichprobenverfahren anzuwenden.
- (8) Damit die Kommission eine Stichprobe auswählen konnte, wurden die ausführenden Hersteller und die in ihrem Namen handelnden Vertreter aufgefordert, sich binnen 15 Tagen nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Einleitung der Überprüfung selbst zu melden und grundlegende Informationen zu ihrer Produktion sowie ihren Inlands- und Exportverkäufen zu übermitteln. Die Kommission nahm auch mit den Behörden des betroffenen Landes Kontakt auf und bat sie um Mithilfe bei der Stichprobenauswahl.

<sup>(1)</sup> ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2238/2000 (AbL. L 257 vom 11.10.2000, S. 2).

<sup>(2)</sup> ABl. L 276 vom 9.10.1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 67.

<sup>(5)</sup> ABl. C 26 vom 26.1.2001, S. 2.

- (9) Insgesamt füllten 45 Unternehmen den Fragebogen zur Auswahl einer Stichprobe fristgerecht aus. 22 von ihnen stellten die betroffene Ware in der Zeit vom 1. Dezember 1999 bis zum 30. November 2000 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ oder „UZ“ genannt) her und führten sie in die Gemeinschaft aus.
- (10) Die Stichprobenauswahl erfolgte in Absprache mit den Vertretern der Unternehmen und der Behörden des betroffenen Landes. Es wurde einvernehmlich eine Stichprobe von acht Unternehmen gebildet, auf die im UZ mehr als 80 % der gesamten Ausfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft entfielen.
- (11) Neun nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen beantragten individuelle Ermittlungen. In Anbetracht dieser Vielzahl von Anträgen, die die Zahl der Unternehmen der Stichprobe sogar noch überstieg, wurde gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung die Auffassung vertreten, dass solche individuellen Ermittlungen eine zu große Belastung darstellen würden. Daher konnte diesen Anträgen nicht stattgegeben werden.
- (12) Die Kommission sandte den in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen Fragebogen zu und führte Kontrollbesuche in den Betrieben der folgenden Unternehmen der Stichprobe in Indien durch:
- Gilt Pack Ltd, Indore,
  - Hyderabad Polymers Private Ltd, Hyderabad,
  - Kanpur Plastipack Ltd, Kanpur,
  - Neo Sack Ltd, Indore,
  - Polyspin Private Ltd, Rajapalayam und das mit ihm verbundene Unternehmen Polyspin Exports Ltd, Rajapalayam,
  - Pithampur Poly Products Ltd, Indore,
  - Shankar Packaging Ltd, Vadodara.
- (13) Nach den Kontrollbesuchen in Indien holte die Kommission auch von den Einführern der betroffenen Ware in der Gemeinschaft Informationen ein. Kontrollbesuche wurden auch bei den folgenden Einführern durchgeführt:
- Cojubel NV, Lendelede, Belgien,
  - Eurea BVBA, Antwerpen, Belgien,
  - Rova NV, Oudenaarde, Belgien,
  - Texbern SARL, Lyon, Frankreich,
  - Markopulos SA, Athen, Griechenland,
  - Alex Pak SA, Athen, Griechenland.
- (14) Die Kommission holte auch Informationen von den Zollbehörden in den Mitgliedstaaten ein und stattete diesen Behörden Besuche ab.
- (15) Da sich die Untersuchung als komplex und schwierig erwies, dauerte sie mehr als zwölf Monate.

## B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE

### 1. Ware

- (16) Diese Überprüfung betraf die gleiche Ware wie die Verordnung (EG) Nr. 1950/97.

- (17) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um gewebte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergleichen aus Polyethylen oder Polypropylen, nicht aus Gewirken oder Gestriken, mit einem Quadratmetergewicht von 120 g oder weniger mit Ursprung in Indien. Diese Ware wird derzeit den KN-Codes 6305 32 81, 6305 33 91, ex 3923 21 00, ex 3923 29 10 und ex 3923 29 90 zugewiesen.

## 2. Gleichartige Ware

- (18) Die Untersuchung ergab, dass die in Indien verkauften Säcke und Beutel und die aus Indien in die Gemeinschaft ausgeführten Säcke und Beutel im Hinblick auf die materiellen Eigenschaften und Endverwendungen identisch oder sehr ähnlich waren. Daher wurden diese Säcke und Beutel als gleichartig im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

## C. DUMPING

### 1. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

- (19) Die Untersuchung der Kommission ergab, dass vier Ausführende, auf die die Mehrzahl der Ausfuhren aus Indien entfiel, unwahre und irreführende Informationen vorgelegt und in einigen Fällen sogar absichtlich Unterlagen gefälscht und manipuliert hatten. Zu den festgestellten Unregelmäßigkeiten gehörten die nicht ordnungsgemäße Ausweisung von Produkttypen, Spezifikationen, Bestimmung, Mengen und/oder Wert der Ausfuhren auf Rechnungen oder Versandpapieren, um den durchschnittlichen Ausfuhrpreis auf ein nicht gedumptes Niveau anzuheben, sowie die absichtliche Nichterfassung von Transaktionen und die Vorlage unzuverlässiger Buchführungsangaben. Die Warenbeschreibungen und die Gewichts- und die Mengenangaben auf den von unabhängigen Einführern und vom Zoll vorgelegten amtlichen Unterlagen wichen häufig von denjenigen ab, die beim Kontrollbesuch im Betrieb und bei der Beantwortung des Fragebogens der Kommission gemacht worden waren. Außerdem wurden nachweislich mindestens zwei Versuche unternommen, Einführer dazu zu bewegen, der Kommission manipulierte Unterlagen zu übermitteln.
- (20) Die nicht kooperierenden Ausführende wurden individuell in allen Einzelheiten über die diesbezüglichen Feststellungen der Kommission unterrichtet. Einige von ihnen machten dennoch geltend, dass die überprüften Angaben über die Inlandsverkäufe und die Produktionskosten nicht unberücksichtigt bleiben sollten, da es nur bei den Exportangaben zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei.
- (21) Die Natur und der Umfang der unwahren und irreführenden Informationen lassen jedoch Zweifel an der Zuverlässigkeit sämtlicher Angaben der Unternehmen aufkommen, unabhängig davon, ob sich diese Angaben auf den Export- oder auf den Inlandsmarkt beziehen. Daher wurde beschlossen, sämtliche Angaben unberücksichtigt zu lassen und im Falle dieser vier Unternehmen gemäß Artikel 18 der Grundverordnung andere verfügbare Informationen heranzuziehen. Für diese Unternehmen wurden keine unternehmensspezifischen Dumpingspannen berechnet.

- (22) Im Falle eines anderen Unternehmens, dessen Angaben über die Produktionskosten nicht als uneingeschränkt zuverlässig angesehen werden konnten, mussten einige Informationen unberücksichtigt bleiben und gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung teilweise die verfügbaren Informationen herangezogen werden. Dennoch wurden die Feststellungen größtenteils auf der Grundlage der Angaben des Unternehmens getroffen.
- (23) Im Falle der übrigen drei Unternehmen wurde die Auffassung vertreten, dass auf der Grundlage der Angaben dieser Unternehmen, die notfalls aufgrund der Ergebnisse der Kontrollbesuche in den Betrieben berichtigt wurden, hinreichend akkurate Feststellungen für die Zwecke der Dumpinguntersuchung getroffen werden konnten.

## 2. Normalwert

- (24) Der Normalwert wurde gemäß Artikel 2 der Grundverordnung ermittelt. Danach wurde bei den einzelnen Unternehmen zunächst geprüft, ob ihre gesamten Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware für ihre gesamten Exportverkäufe der betroffenen Ware in die Gemeinschaft repräsentativ waren. Im Falle von drei der vier Unternehmen, für die unternehmensspezifische Dumpingspannen ermittelt wurden, entsprachen die gesamten Inlandsverkäufe mengenmäßig mehr als 5 % der gesamten Exportverkäufe in die Gemeinschaft, so dass die Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung als repräsentativ angesehen wurden.
- (25) Ein ähnlicher Test wurde danach für alle auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen vorgenommen, die mit den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Typen identisch oder unmittelbar vergleichbar waren. Die Inlandsverkäufe der einzelnen Typen wurden gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung als ausreichend repräsentativ angesehen, wenn sie mengenmäßig mehr als 5 % des in die Gemeinschaft ausgeführten identischen bzw. vergleichbaren Typs entsprachen.
- (26) Ferner wurde geprüft, ob die Inlandsverkäufe der einzelnen Warentypen als Geschäfte im normalen Handelsverkehr angesehen werden konnten, indem jeweils der Anteil der Gewinn bringenden Verkäufe an unabhängige Kunden ermittelt wurde. Die Inlandsverkäufe wurden als Gewinn bringend angesehen, wenn der Nettoverkaufswert mindestens den berechneten Produktionskosten des betreffenden Typs entsprach (nachstehend „Gewinn bringende Verkäufe“ genannt).
- (27) Was die Produktionskosten anbetrifft, so verfügte keines der Unternehmen über ein Kostenrechnungssystem. Die Kostenverteilungsmethoden, die die Unternehmen ausschließlich für die Zwecke dieser Untersuchung entwickelt hatten, mussten insbesondere im Hinblick auf die Zuteilung der Rohstoffkosten auf der Grundlage der Feststellungen während der Kontrollbesuche in den Betrieben in mehreren Punkten berichtigt werden.
- (28) Die Produktionskosten der einzelnen auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die in der vorgenannten Weise berichtigt wurden, wurden jeweils mit dem Nettoinlandspreis verglichen. Machten bei einem Typ die Gewinn bringenden Verkäufe 80 % oder mehr der gesamten Verkaufsmengen aus, so wurde der Normal-

wert anhand des tatsächlichen Inlandspreises ermittelt, der als gewogener Durchschnitt der Preise sämtlicher Inlandsverkäufe dieses Typs während des UZ berechnet wurde, unabhängig davon, ob diese Verkäufe Gewinn bringend waren oder nicht. Entfielen auf die Gewinn bringenden Verkäufe weniger als 80 %, aber mindestens 10 % der gesamten Inlandsverkäufe, so wurde der Normalwert anhand des gewogenen Durchschnitts des Inlandspreises der Gewinn bringenden Verkäufe ermittelt.

- (29) Entfielen bei einem Warentyp auf die Gewinn bringenden Verkäufe weniger als 10 % der gesamten Verkaufsmengen, so wurde die Auffassung vertreten, dass dieser Typ nicht in ausreichenden Mengen verkauft wurde, um den Inlandspreis als angemessene Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes heranziehen zu können. Dies war mit Ausnahme eines Warentyps eines Unternehmens bei allen Typen der Fall.
- (30) Da andere Hersteller die betroffene Ware nicht im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt verkauften, konnte der Normalwert nicht anhand der Preise anderer Verkäufer oder Hersteller ermittelt werden.
- (31) Daher wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung durch Addition der gegebenenfalls berechtigten Herstellkosten der ausgeführten Typen und eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ genannt) und einer angemessenen Gewinnspanne rechnerisch ermittelt.
- (32) Im Falle der Unternehmen mit repräsentativen Inlandsverkäufen wurden deren eigene VVG-Kosten herangezogen. Ein Unternehmen hatte die betroffene Ware nicht in repräsentativen Mengen auf dem Inlandsmarkt verkauft. Im Falle dieses Unternehmens wurde gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a) der Grundverordnung der gewogene Durchschnitt der tatsächlichen Beträge herangezogen, die für die drei anderen von der Untersuchung betroffenen Unternehmen bei der Produktion und dem Verkauf der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt in Indien ermittelt worden waren.
- (33) Keines der kooperierenden Unternehmen wies Gewinn bringende Verkäufe auf, die mengenmäßig 10 % oder mehr der gesamten Inlandsverkäufe der betroffenen Ware ausmachten. Da es auch keine Verkäufe von Waren der gleichen allgemeinen Warengruppe gab, auf deren Grundlage eine Gewinnspanne hätte ermittelt werden können, beschloss die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c) der Grundverordnung, eine Gewinnspanne von 5 % zugrunde zu legen. Dabei handelt es sich um eine vorsichtige Schätzung, die mit den Feststellungen im Rahmen der vorausgegangenen Untersuchungen im Einklang steht.

## 3. Ausführpreis

- (34) Alle Unternehmen wickelten ihre Exportverkäufe in die Gemeinschaft direkt mit unabhängigen Einführern ab. Gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung wurden ihre Ausführpreise daher anhand der Preise ermittelt, die diese unabhängigen Einführer tatsächlich zahlten oder zu zahlen hatten.

#### 4. Vergleich

- (35) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwertes mit dem Ausführpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen für die Vergleichbarkeit der Preise beeinflussende Unterschiede bei den Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Lade-, Neben- und Kreditkosten sowie bei den Provisionen und der Handelsstufe vorgenommen.
- (36) Alle Unternehmen beantragten Berichtigungen für Unterschiede bei der Handelsstufe, da sie die betroffene Ware auf dem Inlandsmarkt an Endverwender, auf dem Exportmarkt dagegen an Händler verkaufen würden.
- (37) Die Untersuchung ergab, dass die Ausführpreise eine andere Handelsstufe betrafen als der Normalwert und dass es gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d) der Grundverordnung eindeutige Unterschiede zwischen den Funktionen auf diesen Handelsstufen gab. Da jedoch der bestehende Unterschied bei der Handelsstufe aufgrund des Fehlens der entsprechenden Stufen auf dem Inlandsmarkt in Indien nicht beziffert werden konnte, wurde gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe d) Ziffer ii) eine besondere Berichtigung gewährt. In Ermangelung anderer Informationen wurden für diese Berichtigung 10 % der für die Ermittlung der Normalwerte herangezogenen Bruttospanne veranschlagt.
- (38) Einige Unternehmen beantragten gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Grundverordnung eine Berichtigung für die Erstattung von Zöllen. Keines dieser Unternehmen war jedoch gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Grundverordnung in der Lage nachzuweisen, dass die gleichartige Ware oder die darin verarbeiteten Erzeugnisse mit Einfuhrabgaben oder indirekten Steuern belastet wurde, wenn die Ware zum Verbrauch im Ausland bestimmt war. Daher konnte diese Berichtigung nicht zugestanden werden.
- (39) Einige Unternehmen beantragten eine Berichtigung des Normalwertes für angebliche Unterschiede bei den Kosten der Rohstoffe, die für die Herstellung der ausgeführten Waren bzw. der im Inland verkauften Waren verwendet wurden. Zu diesen Unterschieden käme es im Falle des Erwerbs der Rohstoffe auf dem Inlandsmarkt, da entweder ein Hersteller im Falle der Ausfuhr der Waren weiterhin die Zahlung eines Betrags in Höhe der Zollrückerstattung beantragen könne oder weil er eine Einfuhrlizenz erhalten und sie gegen einen Preisnachlass bei den Rohstoffen auf einen inländischen Lieferanten übertragen könne.
- (40) Solche Sachverhalte fallen jedoch unter Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Grundverordnung, so dass entsprechende Berichtigungsanträge auf der Grundlage dieses Artikels zu prüfen sind. Somit ist eine Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe k) der Grundverordnung nicht gerechtfertigt. Wie unter Erwägungsgrund 38 ausgeführt, gilt dies auch für eine Berichtigung gemäß Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Grundverordnung.

- (41) Mehrere Unternehmen wandten ein, in dieser Überprüfung sei eine andere Methode angewandt worden als in der Untersuchung, die zur Einführung des Zolls geführt hatte. Die Kommission habe für den Vergleich des Normalwertes mit dem Ausführpreis eine detailliertere Warenklassifikation angefordert als in der Ausgangsuntersuchung.
- (42) Diesem Vorbringen kann nicht gefolgt werden. Die Aufforderung, die verschiedenen hergestellten und verkauften Typen der betroffenen Ware in einer klaren, präzisen und nachvollziehbaren Weise zu identifizieren wird nicht als Änderung der Methode gewertet. Die Untersuchung bestätigte, dass das Ersuchen der Kommission für die Untersuchung relevant und gerechtfertigt war und für die betreffenden Unternehmen nicht mit einer ungebührlichen Belastung verbunden war. Die Vielzahl der Spezifikationen, die Auswirkungen auf die Kosten und den Marktwert der betroffenen Ware hatten, erforderten eine detailliertere Warenklassifikation als in der Ausgangsuntersuchung. Die ausführlichere Warenbeschreibung ermöglichte einen genaueren Vergleich des Normalwertes und des Ausführpreises von jeweils klar definierten und identischen Warentypen. Als die erheblichen Preis- und Kostenunterschiede bei Beuteln und Säcken, die nach Angaben der Unternehmen zu ein und demselben Warentyp gehörten, offensichtlich wurden, überdachte eines dieser Unternehmen bezeichnenderweise seinen Beschluss, die Angaben nicht nach den gewünschten Warentypen aufzuschlüsseln, und übermittelte die erbetenen Informationen binnen 24 Stunden.

#### 5. Dumpingspannen

##### *i) Unternehmen mit einer unternehmensspezifischen Dumpingspanne*

- (43) Im Falle der Unternehmen der Stichprobe, bei denen nicht auf Artikel 18 der Grundverordnung zurückgegriffen wurde (siehe Erwägungsgrund 23), wurden die Dumpingspannen auf Typengrundlage jeweils durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis ermittelt.
- (44) Die Untersuchung ergab, dass Polyspin Exports während des Untersuchungszeitraums mit Polyspin Private verbunden war. Beide Unternehmen hatten zwei gemeinsame Direktoren. Sollten für beide Unternehmen unterschiedliche Dumpingspannen festgesetzt werden, so könnten die Antidumpingmaßnahmen angesichts der engen Geschäftsbeziehung leicht umgangen werden, indem die Ausfuhren in die Gemeinschaft über das Unternehmen mit der niedrigeren Dumpingspanne abgewickelt würden. Daher wurde wie in der Ausgangsuntersuchung beschlossen, für diese zwei Unternehmen nur eine einzige Dumpingspanne unter Zugrundelegung des gewogenen Durchschnitts der individuellen Dumpingspannen beider Unternehmen zu ermitteln. Die Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, erreichen folgende Werte:
- |  |        |
|--|--------|
| — Hyderabad Polymers Pvt Ltd                   | 24,3 % |
| — Polyspin Export Ltd und Polyspin Private Ltd | 17,2 % |

(45) Im Falle des Unternehmens, bei dem zum Teil auf Artikel 18 der Grundverordnung zurückgegriffen wurde (siehe Erwägungsgrund 22), wichen die Ausführpreise je nach Käufer und Region erheblich voneinander ab. Daher spiegelte der auf Typengrundlage durchgeführte Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis die Dumpingpraktiken nicht in vollem Umfang wider. Das Unternehmen machte geltend, die Abweichungen je nach Kunde und Region könnten auf die verschiedenen Warentypen zurückgeführt werden. Bei einer typenspezifischen Aufschlüsselung ergaben sich jedoch für diejenigen Typen, die in den für eine solche Analyse erforderlichen Mengen verkauft wurden, ähnliche Abweichungen. Das vorgenannte Argument wurde daher zurückgewiesen. Auch ein Vergleich der einzelnen Ausführpreise mit den einzelnen Normalwerten je Geschäftsvorgang wäre nicht möglich gewesen und hätte somit die Dumpingpraktiken nicht in vollem Umfang widerspiegelt, da insbesondere nicht genügend vergleichbare Inlandstransaktionen getätigt worden waren. Da die Ausführpreise je nach Käufer und Region erheblich voneinander abwichen und weder der Vergleich der gewogenen Durchschnitte noch der Vergleich je Geschäftsvorgang die Dumpingpraktiken in vollem Umfang widerspiegelt hätte, wurde die Dumpingspanne gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung durch einen auf Typengrundlage durchgeführten Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwertes mit den Preisen aller Ausfuhrgeschäfte ermittelt. Dabei ergab sich folgende Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt:

— Pithampur Poly Products Ltd 6,7 %.

ii) *Unternehmen, für die keine unternehmensspezifische Dumpingspanne berechnet wurde*

(46) Für die Unternehmen, die die gemäß Artikel 17 der Grundverordnung angeforderten Informationen fristgerecht übermittelten, sich bereit erklärten, in die Stichprobe einbezogen zu werden und die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum herstellten und in die Gemeinschaft ausführten, aber die nicht in die Stichprobe einbezogen und nicht individuell untersucht wurden, wurde gemäß Artikel 9 Absatz 6 der Grundverordnung die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne der Unternehmen der Stichprobe zugrunde gelegt. Die Tatsache, dass gemäß dem vorgenannten Artikel die auf der Grundlage des Artikels 18 der Grundverordnung ermittelten Dumpingspannen unberücksichtigt bleiben mussten, hatte zur Folge, dass auf die Unternehmen der Stichprobe nur noch 20 % der Ausfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft entfielen, die die kooperationswilligen Unternehmen im Untersuchungszeitraum getätigt hatten. Da keine neue, repräsentativere Stichprobe ausgewählt werden konnte, wird die Auffassung vertreten, dass die Ausfuhren der Unternehmen der Stichprobe weiterhin ausreichend repräsentativ für die Gesamtausfuhren in die Gemeinschaft sind. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass auch auf die Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbe-

zogen wurden, nur 20 % der gesamten Ausfuhren aus Indien in die Gemeinschaft entfielen (siehe Erwägungsgrund 10). Die genannte gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beläuft sich auf 20,6 %.

(47) Im Falle der vier Unternehmen, bei denen aus den unter Erwägungsgrund 20 genannten Gründen keine unternehmensspezifische Dumpingspanne ermittelt werden konnte, griff die Kommission gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen zurück. Dabei war die Kommission auch bemüht sicherzustellen, dass die Dumpingspanne für diese Unternehmen im Vergleich zu derjenigen der kooperierenden Unternehmen keinen Anreiz für die Verweigerung der Mitarbeit lieferte. Daher wurde beschlossen, den gewogenen Durchschnitt der höchsten Dumpingspannen bei mehreren Warentypen zugrunde zu legen, die die Unternehmen, für die individuelle Dumpingspannen berechnet werden konnten, in repräsentativen Mengen verkauft hatten; dabei ergab sich eine Dumpingspanne von 33,5 %. Diese Spanne sollte auch für Naviska Packaging gelten, ein Unternehmen, das mit Gilt Pack Ltd verbunden ist und seinen Namen nach dem Untersuchungszeitraum in „Giltpac International India Private Limited“ änderte.

(48) Für alle übrigen nicht kooperierenden Unternehmen wurde auf der Grundlage der verfügbaren Informationen die gleiche Dumpingspanne zugrunde gelegt wie für die unter Erwägungsgrund 47 genannten Unternehmen. Dies wurde für notwendig erachtet, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Mitarbeit in großem Umfang abgelehnt wurde, und um der Umgehung der Zölle keinen Vorschub zu leisten.

#### D. VORGESCHLAGENE ÄNDERUNG DER ÜBERPRÜFTEN MASSNAHMEN

(49) Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Grundverordnung darf der Antidumpingzoll die festgestellte Dumpingspanne nicht übersteigen, sollte aber niedriger sein als diese Spanne, wenn ein niedrigerer Zoll ausreicht, um die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen. Da sich diese Überprüfung auf die Frage des Dumpings beschränkte, sollten die einzuführenden Zölle nicht höher sein als die in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Schadensspannen.

(50) Da die in der Ausgangsuntersuchung festgestellten Schadensspannen in allen Fällen höher waren als die in dieser Überprüfung ermittelten Dumpingspannen, sollten die Zölle auf der Höhe der Dumpingspannen festgesetzt werden:

— Aditya Bags Ltd	20,6 %
— Big Bags India Pvt Ltd	20,6 %
— Big Bags International Pvt. Ltd	20,6 %
— Buildmet Fibres Private Ltd	20,6 %
— Cigfil Limited	20,6 %
— Gilt Pack Ltd und Giltpac International India Private Ltd	33,5 %

— Hyderabad Polymers Pvt Ltd	24,3 %		in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen an der Untersuchung mitarbeiteten.
— Innova Polypak Private Ltd	20,6 %		
— Kanpur Plastipack Ltd	33,5 %	(54)	Die vorgeschlagene Warenklassifikation war zudem in einigen Fällen nicht ausreichend detailliert, um eine angemessene Überwachung der Verpflichtungen zu ermöglichen, oder die vorgeschlagenen Preise reichten zur Beseitigung des schadensverursachenden Dumpings nicht aus.
— M/S Polyweave	20,6 %		
— M/S TPI India Limited	20,6 %		
— Neo Sack Ltd	33,5 %		
— Olive Commercial Co Ltd	20,6 %		
— Polyspin Export Ltd und Polyspin Private Ltd	17,2 %		
— Pithampur Poly Products Ltd	6,7 %	(55)	Zudem verkauften die meisten Ausführer, die Preisverpflichtungen anboten, ähnliche, nicht von dieser Untersuchung betroffene Waren (wie so genannte „Jumbo-Säcke“) mehr oder weniger an dieselben Kunden in der Gemeinschaft und führten verschiedene Auftragsarbeiten für andere indische Unternehmen durch. Daher wird die Auffassung vertreten, dass die Antidumpingmaßnahmen durch Preiskompensationen und gezielte Abwicklung der Ausfuhren über bestimmte Unternehmen leicht umgangen werden könnten.
— Sangam Cirfab Pvt Ltd	20,6 %		
— Shankar Packaging Ltd	33,5 %		
— Subham Polymers Ltd	20,6 %		
— Superpack Ltd	20,6 %		
— Synthetic Fibres (Mysore) Pvt Ltd	20,6 %		
— Tulsyan Nec Ltd	20,6 %		
— Vijay Chemicals & Plastics Pvt Ltd	20,6 %		
— Virgo Polymer Ltd	20,6 %	(56)	Deswegen wurde der Schluss gezogen, dass etwaige Verpflichtungen nur sehr schwer überwacht und durchgesetzt werden könnten und mit unannehmbaren Risiken verbunden wären. Es erschien daher nicht angemessen, die unterbreiteten Verpflichtungsangebote anzunehmen.
— alle übrigen Unternehmen	33,5 %		

#### E. VERPFLICHTUNGEN

- (51) Gemäß Artikel 15 des Übereinkommens zur Durchführung des Artikels VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994, der sich auf Entwicklungsland-Mitglieder bezieht, setzte die Kommission die kooperierenden ausführenden Hersteller von ihrer Bereitschaft in Kenntnis, die Möglichkeiten von konstruktiven Abhilfen einschließlich Preisverpflichtungsangebote zu prüfen.
- (52) Daraufhin boten 14 indische ausführende Hersteller gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Grundverordnung Preisverpflichtungen an.
- (53) Die Untersuchung ergab jedoch, dass sich die betroffene Ware durch zahlreiche, sich verändernde Merkmale auszeichnet, die für die Typenunterscheidung relevant sind und sich erheblich auf die Verkaufspreise auswirken können. Daher wäre jedes System von Preisverpflichtungen (in Form von Mindesteinfuhrpreisen) äußerst komplex und nur sehr schwierig umzusetzen, zumal wenn berücksichtigt wird, in welchem geringem Maße die

#### F. UNTERRICHTUNG UND GELTUNGSDAUER DER MASSNAHMEN

- (57) Die betroffenen Unternehmen wurden über die Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wird, die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 vorzuschlagen, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen wurden gegebenenfalls berücksichtigt.
- (58) Die Überprüfung berührt nicht den Zeitpunkt, zu dem die Verordnung (EG) Nr. 1950/97 gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung außer Kraft treten wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1950/97 erhält folgende Fassung:

- „a) 33,5 % für Säcke und Beutel mit Ursprung in Indien (TARIC-Zusatzcode 8900), mit Ausnahme der Säcke und Beutel, die die nachstehend genannten Unternehmen herstellen, für die die folgenden Zollsätze gelten:

Unternehmen	Zollsatz (%)	TARIC-Zusatzcode
Aditya Bags Ltd	20,6	8424
Big Bags India Pvt Ltd	20,6	8424
Big Bags International Pvt Ltd	20,6	8424
Buildmet Fibres Private Ltd	20,6	8944
Cigfil Limited	20,6	8424
Gilt Pack Ltd and Giltpac International India Private Ltd	33,5	8945
Hyderabad Polymers Pvt Ltd	24,3	8106
Innova Polypak Private Ltd	20,6	8424

<i>Unternehmen</i>	<i>Zollsatz (%)</i>	<i>TARIC-Zusatzcode</i>
Kanpur Plastipack Ltd	33,5	8946
M/S Polyweave	20,6	8424
M/S TPI India Limited	20,6	8424
Neo Sack Ltd	33,5	8947
Olive Commercial Co. Ltd	20,6	8424
Polyspin Export Ltd und Polyspin Private Ltd	17,2	8948
Pithampur Poly Products Ltd	6,7	8155
Sangam Cirfab Pvt Ltd	20,6	8156
Shankar Packaging Ltd	33,5	8949
Subham Polymers Ltd	20,6	8424
Superpack Ltd	20,6	8424
Synthetic Fibres (Mysore) Pvt Ltd	20,6	8157
Tulsyan Nec Ltd	20,6	8424
Vijay Chemicals & Plastics Pvt Ltd	20,6	8424
Virgo Polymer Ltd	20,6	8424"

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 2002.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
P. S. MØLLER

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1764/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 3. Oktober 2002**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 2002

*Für die Kommission*  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 3. Oktober 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	110,3
	060	93,0
	096	43,2
	999	82,2
0707 00 05	052	102,3
	220	143,3
	999	122,8
0709 90 70	052	85,7
	999	85,7
0805 50 10	052	83,8
	388	52,3
	524	60,2
	528	55,0
	999	62,8
0806 10 10	052	105,6
	064	124,7
	400	204,4
	999	144,9
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	096	44,0
	388	75,9
	400	93,7
	512	85,3
	720	72,5
	800	235,4
	804	57,4
	999	94,9
0808 20 50	052	101,2
	388	70,5
	999	85,8

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1765/2002 DER KOMMISSION  
vom 3. Oktober 2002**

**zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Einfuhrzölle für Melasse im  
Zuckersektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1422/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Melasse im Zuckersektor und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 <sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 wird der cif-Preis bei der Einfuhr von Melasse, im folgenden „repräsentativer Preis“ genannt, nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission <sup>(4)</sup> bestimmt. Dieser Preis gilt für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der genannten Verordnung.
- (2) Der repräsentative Preis für Melasse wird für einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft, in diesem Fall Amsterdam, festgesetzt. Der Preis muss auf der Grundlage der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt unter Berücksichtigung der nach Maßgabe der etwaigen Qualitätsunterschiede gegenüber der Standardqualität berichtigten Notierungen oder Preise dieses Marktes berechnet werden. Die Standardqualität für Melasse ist in der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 festgelegt.
- (3) Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt müssen alle Informationen betreffend die Angebote auf dem Weltmarkt, die auf den wichtigen Märkten in Drittländern festgestellten Preise und die Verkaufsabschlüsse im Rahmen des internationalen Handels berücksichtigt werden, die die Kommission von den Mitgliedstaaten erhält bzw. die ihr aus eigenen Quellen vorliegen. Bei dieser Feststellung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 ist es möglich, den Durchschnitt mehrerer Preise zugrunde zu legen, soweit dieser Durchschnitt für die tatsächliche Markttendenz als repräsentativ gelten kann.
- (4) Nicht berücksichtigt werden die Informationen, wenn die Ware nicht gesund und von handelsüblicher Qualität ist oder wenn der Angebotspreis nur eine geringe, für den

Markt nicht repräsentative Menge betrifft. Außerdem sind Angebotspreise auszuschließen, die als für die tatsächliche Markttendenz nicht repräsentativ gelten.

- (5) Um vergleichbare Angaben für Melasse der Standardqualität zu erhalten, müssen die Preise je nach Qualität der angebotenen Melasse nach Maßgabe der in Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 erzielten Ergebnisse erhöht oder verringert werden.
- (6) Ein repräsentativer Preis kann ausnahmsweise während eines begrenzten Zeitraums auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Festsetzung des repräsentativen Preises gedient hat, der Kommission nicht zur Kenntnis gelangt ist und die vorliegenden, offenbar für die effektive Markttendenz nicht repräsentativen Angebotspreise zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des repräsentativen Preises führen würden.
- (7) Besteht zwischen dem Auslösungspreis für das fragliche Erzeugnis und dem repräsentativen Preis ein Unterschied, so sind nach Maßgabe von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 zusätzliche Einfuhrzölle festzusetzen. Bei Aussetzung der Einfuhrzölle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 sind für diese Zölle besondere Beträge festzusetzen.
- (8) Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, dass die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung festzusetzen sind.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die repräsentativen Preise und die zusätzlichen Zölle bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Artikels 1 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 2002 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 12.

<sup>(4)</sup> ABl. L 145 vom 27.6.1968, S. 12.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 2002

Für die Kommission  
J. M. SILVA RODRÍGUEZ  
Generaldirektor für Landwirtschaft

ANHANG

**der Verordnung der Kommission vom 3. Oktober 2002 zur Festsetzung der repräsentativen Preise und der zusätzlichen Zölle der Einfuhr von Melasse im Zuckersektor**

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Zusätzlicher Zoll pro 100 kg Eigengewicht des Erzeugnisses	Bei der Einfuhr des Erzeugnisses wegen der Aussetzung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 anzuwendender Betrag <sup>(?)</sup> pro 100 kg Eigengewicht
1703 10 00 <sup>(1)</sup>	8,36	—	0
1703 90 00 <sup>(1)</sup>	11,72	—	0

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 785/68.

<sup>(?)</sup> Dieser Betrag ersetzt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1422/95 den für diese Erzeugnisse festgesetzten Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1766/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 3. Oktober 2002**  
**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sind die Erstattungen für den nicht denaturierten und in unverändertem Zustand ausgeführten Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 28 der angeführten Verordnung genannten Preise und Kostenelemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten Ausfuhr zu berücksichtigen.
- (3) Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität festzusetzen. Diese ist in Anhang I Punkt 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festgelegt worden. Diese Erstattung ist im Übrigen gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 festzusetzen. Kandiszucker wurde in der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor <sup>(3)</sup> definiert. Die so berechnete Erstattung muss bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v. H. dieses Gehalts festgesetzt werden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können es notwendig machen, die Erstattung für Zucker nach der Bestimmung in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.
- (5) In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.
- (6) Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (7) Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notierungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führen dazu, die im Anhang angegebenen Erstattungsbeträge festzusetzen.
- (8) Die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 sieht keine Verlängerung der Regelung über den Lagerkostenausgleich nach dem 1. Juli 2001 vor. Dies sollte daher bei der Festlegung der Erstattungen berücksichtigt werden, die gewährt werden, wenn die Ausfuhr nach dem 30. September 2001 erfolgt.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 2002

Für die Kommission  
 Franz FISCHLER  
 Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABL L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABL L 214 vom 8.9.1995, S. 16.

## ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 3. Oktober 2002 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Betrag der Erstattung
1701 11 90 9100	A00	EUR/100 kg	42,17 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9910	A00	EUR/100 kg	41,35 <sup>(1)</sup>
1701 11 90 9950	A00	EUR/100 kg	<sup>(2)</sup>
1701 12 90 9100	A00	EUR/100 kg	42,17 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9910	A00	EUR/100 kg	41,35 <sup>(1)</sup>
1701 12 90 9950	A00	EUR/100 kg	<sup>(2)</sup>
1701 91 00 9000	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4584
1701 99 10 9100	A00	EUR/100 kg	45,84
1701 99 10 9910	A00	EUR/100 kg	44,95
1701 99 10 9950	A00	EUR/100 kg	44,95
1701 99 90 9100	A00	in EUR/1 % Saccharose × 100 kg Reingewicht	0,4584

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26.9.1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21.11.1985, S. 14).

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1767/2002 DER KOMMISSION****vom 3. Oktober 2002****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte neunte Teilausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 680/2002 der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 der Kommission vom 23. Juli 2002 betreffend eine Dauerausschreibung zu der Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker für das Wirtschaftsjahr 2002/03 <sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.
- (2) Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der

voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes, festzusetzen.

- (3) Nach Prüfung der Angebote sind für die neunte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1331/2002 durchgeführte neunte Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 48,062 EUR/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 104 vom 20.4.2002, S. 26.

<sup>(3)</sup> ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 6.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1768/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 3. Oktober 2002**  
**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 545/2002 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1427/2002 <sup>(4)</sup>, wird die Einfuhr der in ihrem Anhang aufgeführten Erzeugnisse überwacht. Diese Überwachung erfolgt im Fall der Präferenzeinfuhren gemäß Artikel 308d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 <sup>(6)</sup>.
- (2) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 4 des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Land-

wirtschaft <sup>(7)</sup> sind auf der Grundlage der letzten für 1999, 2000 und 2001 verfügbaren Angaben die Auslösungsschwellen für die Zusatzzölle für Tomaten zu ändern.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1555/96 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 193 vom 3.8.1996, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 206 vom 3.8.2002, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

## ANHANG

## „ANHANG

Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur dient der Wortlaut der Warenbezeichnungen nur als Hinweis. Der Anwendungsbereich der Zusatzzölle wird im Rahmen dieses Anhangs durch den Umfang der KN-Codes zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Verordnung bestimmt. Steht vor dem KN-Code ein ‚ex‘, so wird der Anwendungsbereich der Zusatzzölle gleichzeitig vom Anwendungsbereich des KN-Codes und dem Anwendungsbereich des entsprechenden Anwendungszeitraums bestimmt.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Anwendungszeiträume	Auslösungsschwelle (in Tonnen)
78.0015	ex 0702 00 00	Tomaten/Paradeiser	— 1. Oktober bis 31. März	190 805
78.0020			— 1. April bis 30. September	17 669
78.0065	ex 0707 00 05	Gurken	— 1. Mai bis 31. Oktober	6 820
78.0075			— 1. November bis 30. April	3 609
78.0085	ex 0709 10 00	Artischocken	— 1. November bis 30. Juni	69 158
78.0100	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	— 1. Januar bis 31. Dezember	82 028
78.0110	ex 0805 10 10 ex 0805 10 30 ex 0805 10 50	Orangen	— 1. Dezember bis 31. Mai	758 268
78.0120	ex 0805 20 10	Clementinen	— 1. November bis Ende Februar	85 146
78.0130	ex 0805 20 30 ex 0805 20 50 ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas); Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten	— 1. November bis Ende Februar	93 931
78.0155	ex 0805 50 10	Zitronen	— 1. Juni bis 31. Dezember	251 805
78.0160			— 1. Januar bis 31. Mai	15 983
78.0170	ex 0806 10 10	Tafeltrauben	— 21. Juli bis 20. November	62 101
78.0175	ex 0808 10 20 ex 0808 10 50 ex 0808 10 90	Äpfel	— 1. Januar bis 31. August	653 748
78.0180			— 1. September bis 31. Dezember	39 597
78.0220	ex 0808 20 50	Birnen	— 1. Januar bis 30. April	242 649
78.0235			— 1. Juli bis 31. Dezember	23 432
78.0250	ex 0809 10 00	Aprikosen/Marillen	— 1. Juni bis 31. Juli	4 156
78.0265	ex 0809 20 95	Kirschen, andere als Sauerkirschen/Weichseln	— 21. Mai bis 10. August	86 224
78.0270	ex 0809 30	Pfirsiche, einschließlich Brugnolen und Nektarinen	— 11. Juni bis 30. September	3 378
78.0280	ex 0809 40 05	Pflaumen	— 11. Juni bis 30. September	81 605“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1769/2002 DER KOMMISSION****vom 3. Oktober 2002****zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund von Artikel 13 Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag berichtigt werden.
- (2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002<sup>(5)</sup>, kann für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muss unter Berücksichtigung der in Artikel 1 der Verordnung

(EG) Nr. 1501/95 aufgeführten Faktoren berechnet werden.

- (3) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (4) Die Berichtigung muss gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.
- (5) Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, dass der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muss.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.<sup>(5)</sup> ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 3. Oktober 2002 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung	Laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		Monat 10	11	12	1	2	3	4
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1002 00 00 9000	C03	-20,00	-20,00	-20,00	-20,00	-20,00	—	—
	A05	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	A00	0	-0,93	-1,86	-2,79	-3,72	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	A00	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9130	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9150	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9170	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9180	A00	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	A00	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	A00	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C03 Schweiz, Liechtenstein, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Norwegen, Färöer-Inseln, Island, Russland, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Slowenien, Gebiet des ehemaligen Jugoslawiens (mit Ausnahme von Slowenien, Kroatien sowie Bosnien und Herzegowina), Albanien, Rumänien, Bulgarien, Armenien, Georgien, Aserbaidshchan, Moldawien, Ukraine, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Ägypten, Malta, Zypern und Türkei.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1770/2002 DER KOMMISSION**

**vom 3. Oktober 2002**

**bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Gerste**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas, Estlands und Lettlands wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 901/2002 der Kommission<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1230/2002<sup>(7)</sup>, eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten

Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Gerste gemäß der Verordnung (EG) Nr. 901/2002 vom 27. September bis 3. Oktober 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

<sup>(5)</sup> ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

<sup>(6)</sup> ABl. L 127 vom 9.5.2002, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. L 180 vom 10.7.2002, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1771/2002 DER KOMMISSION  
vom 3. Oktober 2002**

**bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern außer Ungarn, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 900/2002 der Kommission<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1632/2002<sup>(7)</sup> eröffnet.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten

Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Festsetzung einer Höchsterrstattung nicht angezeit.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Roggen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 900/2002 vom 27. September bis zum 3. Oktober 2002 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 2002

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

<sup>(5)</sup> ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

<sup>(6)</sup> ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 14.

<sup>(7)</sup> ABl. L 247 vom 14.9.2002, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1772/2002 DER KOMMISSION****vom 3. Oktober 2002****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 der Kommission vom 5. September 2002 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland und Schweden<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern erzeugtem Hafer nach allen Drittländern, mit Ausnahme von Estland, Litauen, Lettland und Ungarn, wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eröffnet.
- (2) Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 kann die Kommission auf der Grundlage der einge-

reichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für die vom 27. September bis zum 3. Oktober 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1582/2002 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

<sup>(5)</sup> ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

<sup>(6)</sup> ABl. L 243 vom 13.9.2001, S. 15.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1773/2002 DER KOMMISSION**  
**vom 3. Oktober 2002**

**zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1163/2002<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1324/2002<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Polen, Estland, Litauen und Lettland wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 899/2002 der Kommission<sup>(6)</sup> eröffnet, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1520/2002<sup>(7)</sup>.
- (2) Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 27. September bis zum 3. Oktober 2002 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 899/2002 eingereichten Angebote auf 0,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Oktober 2002

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 46.

<sup>(5)</sup> ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 26.

<sup>(6)</sup> ABl. L 142 vom 31.5.2002, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. L 228 vom 24.8.2002, S. 18.

**RICHTLINIE 2002/78/EG DER KOMMISSION****vom 1. Oktober 2002****zur Anpassung der Richtlinie 71/320/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern an den technischen Fortschritt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

*Artikel 1*

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/116/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

Die Anhänge I, IX und XV der Richtlinie 71/320/EWG werden entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

*Artikel 2*

gestützt auf die Richtlinie 71/320/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bremsanlagen bestimmter Klassen von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/12/EG der Kommission <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

Ab dem 1. Januar 2003 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Bremsanlagen beziehen, nicht den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Austauschbremsbelag-Baugruppen untersagen, die den Bestimmungen der Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung dieser Richtlinie entsprechen.

*Artikel 3*

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 71/320/EWG ist eine Einzelrichtlinie im Rahmen des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingeführten EG-Typgenehmigungsverfahrens. Daher finden die in der Richtlinie 70/156/EWG festgelegten Bestimmungen für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen auf die Richtlinie 71/320/EWG Anwendung.
- (2) Es wird nicht für notwendig erachtet, die Bestimmungen für die Typgenehmigung von Austauschbremsbelag-Baugruppen auf Baugruppen eines Typs anzuwenden, der in der typgenehmigten Bremsanlage verwendet wird, sofern solche Baugruppen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie gekennzeichnet sind.
- (3) Es ist notwendig, die Anwendung der Richtlinie 71/320/EWG auf Austausch-Bremsbelagbaugruppen hinsichtlich ihrer Kennzeichnung und Verpackung zu klären, wobei zu unterscheiden ist zwischen Austauschbremsbelag-Baugruppen, die mit der für die angegebenen Fahrzeugtypen gelieferten Originalbaugruppe identisch sind und solchen, die es nicht sind.
- (4) Die Richtlinie 71/320/EWG sollte entsprechend geändert werden.
- (5) Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

(1) Ab dem 1. Juni 2003 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Bremsanlagen beziehen, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Austauschbremsbelag-Baugruppen untersagen, die den Bestimmungen der Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung dieser Richtlinie nicht entsprechen.

(2) Ungeachtet der Bestimmung von Absatz 1 müssen die Mitgliedstaaten den Verkauf und die Inbetriebnahme von als Ersatzteile bestimmten Austauschbremsbelägen zulassen, die zum Einbau in Fahrzeugtypen bestimmt sind, für die die Typgenehmigung oder Betriebserlaubnis vor dem Inkrafttreten der Richtlinie 71/320/EWG in der Fassung der Richtlinie 98/12/EG erteilt wurde, sofern diese Austauschbremsbeläge nicht gegen die Bestimmungen der Fassung der Richtlinie 71/320/EWG verstoßen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme dieser Fahrzeuge galt. In keinem Fall dürfen diese Bremsbeläge Asbest enthalten.

*Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in ihnen selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

*Artikel 5*

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABL L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL L 18 vom 21.1.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABL L 202 vom 6.9.1971, S. 37.

<sup>(4)</sup> ABL L 81 vom 18.3.1998, S. 1.

*Artikel 6*

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 1. Oktober 2002

*Für die Kommission*  
Erkki LIIKANEN  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

Die Anhänge der Richtlinie 71/320/EWG werden wie folgt geändert:

1. In Anhang I Nummer 2 werden folgende Nummern 2.3 bis 2.3.4 eingefügt:

„2.3 *Bremsbeläge und Bremsbelagbaugruppen*

2.3.1 Austausch-Bremsbelagbaugruppen, die zum Einbau in Fahrzeuge der in Anhang XV Nummer 1.1 genannten Klassen bestimmt sind, müssen die Anforderungen des Anhangs XV erfüllen.

2.3.2 Sind Bremsbelagbaugruppen jedoch von einem Typ, der Nummer 1.2 des Nachtrags zu Anhang IX entspricht, und zum Einbau in ein Fahrzeug/eine Achse/eine Bremse bestimmt, auf das/die sich die entsprechenden Typgenehmigungsunterlagen beziehen, so brauchen sie die Anforderungen des Anhangs XV nicht zu erfüllen, sofern sie die Anforderungen der Nummern 2.3.2.1 bis 2.3.2.2 erfüllen.

2.3.2.1 Kennzeichnung

Bremsbelagbaugruppen müssen folgende Kennzeichnung tragen:

2.3.2.1.1 Name des Fahrzeug- oder Teileherstellers oder Handelsmarke

2.3.2.1.2 Fabrikmarke und Teilenummer der Bremsbelagbaugruppe entsprechend den in Nummer 2.3.4 genannten Angaben

2.3.2.2 Verpackung

Bremsbelagbaugruppen müssen satzweise für die einzelnen Achsen wie folgt verpackt sein:

2.3.2.2.1 Jede Packung muss versiegelt und so beschaffen sein, dass vorheriges Öffnen erkennbar ist.

2.3.2.2.2 Jede Packung ist mindestens mit folgenden Angaben zu versehen:

2.3.2.2.2.1 Anzahl der in der Packung befindlichen Bremsbelagbaugruppen

2.3.2.2.2.2 Name des Fahrzeug- oder Teileherstellers oder Handelsmarke

2.3.2.2.2.3 Fabrikmarke und Teilenummer(n) der Bremsbelagbaugruppe(n) entsprechend den in Nummer 2.3.4 genannten Angaben

2.3.2.2.2.4 Teilenummer(n) des Satzes für eine Achse entsprechend den in Nummer 2.3.4 genannten Angaben

2.3.2.2.2.5 Angaben, die dem Käufer hinreichend Aufschluss darüber geben, für welche Fahrzeuge/Achsen/Bremsen der Packungsinhalt genehmigt ist

2.3.2.2.3 Jeder Packung muss eine Einbauanleitung beiliegen, die insbesondere Hinweise auf Zubehörteile und den Hinweis enthalten muss, dass die Bremsbelagbaugruppen satzweise für die einzelnen Achsen ersetzt werden müssen.

2.3.2.2.3.1 Die Einbauanleitung kann auch in einer separaten durchsichtigen Hülle zusammen mit der Teilepackung geliefert werden.

2.3.3 Die Anforderungen der Nummern 2.3.2.1 und 2.3.2.2 gelten nicht für Bremsbelagbaugruppen, die ausschließlich an Fahrzeughersteller zum Einbau in Neufahrzeuge geliefert werden.

2.3.4 Der Fahrzeughersteller muss dem technischen Dienst oder der Typgenehmigungsbehörde in elektronischer Form die Information zur Verfügung stellen, die die Verknüpfung der Teilenummern mit den entsprechenden Typgenehmigungsunterlagen ermöglichen.

Diese Information besteht aus:

- Fabrikmarken(n) und Typ(en) des Fahrzeugs,
- Fabrikmarken(n) und Typ(en) des Bremsbelags,
- Teilenummer(n) und Menge der Bremsbelagbaugruppen,
- Teilenummer(n) des Bremsbelagsatzes für eine Achse,
- Typgenehmigungsnummer(n) der Bremsanlage des/der entsprechenden Fahrzeugtyps/Fahrzeugtypen.“

2. Anhang IX Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die erste Zeile des EG-Typgenehmigungsbogens erhält folgende Fassung:

„Betrifft: (\*)“

(\*) Wird die Typgenehmigung nach Anhang XV der Richtlinie 71/320/EWG beantragt, so muss die Typgenehmigungsbehörde die in Anhang IX Anlage 3 der Richtlinie 71/320/EWG genannten Fahrzeugdaten übermitteln. Diese Fahrzeugdaten dürfen nicht für andere Zwecke als die Typgenehmigung nach Anhang XV der Richtlinie 71/320/EWG übermittelt werden.“

b) Im Nachtrag zum EG-Typgenehmigungsbogen erhalten die Nummern 1.2, 1.2.1 und 1.2.2 folgende Fassung:

„1.2 *Bremsbeläge*

1.2.1 Nach allen einschlägigen Bestimmungen des Anhangs II geprüfte Bremsbeläge

1.2.1.1 Fabrikmarken(n) und Typ(en) der Bremsbeläge:

1.2.2. Nach Anhang II geprüfte alternative Bremsbeläge

1.2.2.1 Fabrikmarken(n) und Typ(en) der Bremsbeläge: ...“.

3. Anhang XV wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6.1 erhält folgende Fassung:

„Austausch-Bremsbelagbaugruppen, die einem nach dieser Richtlinie genehmigten Typ entsprechen, müssen satzweise für die einzelnen Achsen verpackt sein.“

b) Nummer 6.3.4 erhält folgende Fassung:

„Angaben, die dem Käufer hinreichend Aufschluss darüber geben, für welche Fahrzeuge/Achsen/Bremsen der Packungsinhalt genehmigt ist“

---

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 23. September 2002**  
**zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2002/773/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Januar 2002 <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch den Rücktritt von Frau Elin JONES, der dem Rat am 28. Juni 2002 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist,

auf Vorschlag der britischen Regierung —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Frau Janet DAVIES wird als Nachfolgerin von Frau Elin JONES für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. FISCHER BOEL

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 24.

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 23. September 2002**  
**zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2002/774/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Januar 2002 <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch den Rücktritt von Frau Margherita COGO, der dem Rat am 10. April 2002 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist,

auf Vorschlag der italienischen Regierung —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Herr Carlo ANDREOTTI wird als Nachfolger von Frau Margherita COGO für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 23. September 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. FISCHER BOEL

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 24.

**BESCHLUSS DES RATES**  
**vom 30. September 2002**  
**zur Ernennung eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen**

(2002/775/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 263,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Januar 2002 <sup>(1)</sup> zur Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses der Regionen,

in der Erwägung, dass durch den Rücktritt von Frau MORBLECH, der dem Rat am 5. September 2002 zur Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines stellvertretenden Mitglieds des Ausschusses der Regionen frei geworden ist,

auf Vorschlag der deutschen Regierung —

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Herr Dieter SCHIFFMANN wird als Nachfolger von Frau MORBLECH für deren verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 25. Januar 2006, zum stellvertretenden Mitglied des Ausschusses der Regionen ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 2002.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. S. MØLLER

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 38.

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Oktober 2002

## zur elften Änderung der Entscheidung 2000/284/EG mit dem Verzeichnis der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 3605)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/776/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1282/2002<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/284/EG der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2002/416/EG<sup>(4)</sup>, ist das Verzeichnis der für die Einfuhr von Equidensperma aus Drittländern zugelassenen Entnahmestationen festgelegt worden.
- (2) Die zuständigen Behörden Kanadas haben beantragt, die Angaben zu den kanadischen Besamungsstationen in bestimmten Punkten zu ändern.
- (3) Die zuständigen Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika haben der Kommission amtlich mitgeteilt, dass eine bestimmte Anzahl Besamungsstationen gemäß der Richtlinie 92/65/EWG für die Gewinnung von Equidensperma zugelassen wurden.
- (4) Die zuständigen Behörden Neuseelands haben der Kommission amtlich mitgeteilt, dass eine Besamungsstation gemäß der Richtlinie 92/65/EWG für die Gewinnung von Equidensperma zugelassen wurde.

- (5) Das Verzeichnis der zugelassenen Besamungsstationen ist unter Berücksichtigung der von diesen Drittländern mitgeteilten neuen Angaben anzupassen, und die Änderungen sind zur besseren Übersichtlichkeit im Anhang hervorzuheben.
- (6) Die Entscheidung 2000/284/EG ist entsprechend zu ändern.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Anhang der Entscheidung 2000/284/EG wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Oktober 2002

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.<sup>(2)</sup> ABl. L 187 vom 16.7.2002, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 35.<sup>(4)</sup> ABl. L 150 vom 8.6.2002, S. 56.

ANHANG

«ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

- 1 Versión — Udgave — Fassung vom — Έκδοση — Version — Version — Versione — Versie — Versão — Tilanne — Version
- 2 Código ISO — ISO-kode — ISO-Code — Κωδικός ISO — ISO-code — Code ISO — Codice ISO — ISO-code — Código ISO — ISO-koodi — ISO-kod
- 3 Tercer país — Tredjeland — Drittland — Τρίτη χώρα — Third country — Pays tiers — Paese terzo — Derde land — País terceiro — Kolmas maa — Tredje land
- 4 Nombre del centro autorizado — Den godkendte stations navn — Name der zugelassenen Besamungsstation — Όνομα του εγκεκριμένου κέντρου — Name of approved centre — Nom du centre agréé — Nome del centro riconosciuto — Naam van het erkende centrum — Nome do centro aprovado — Hyväksytyn aseman nimi — Hingststationens namn
- 5 Dirección del centro autorizado — Den godkendte stations adresse — Anschrift der zugelassenen Besamungsstation — Διεύθυνση του εγκεκριμένου κέντρου — Address of approved centre — Adresse du centre agréé — Indirizzo del centro riconosciuto — Adres van het erkende centrum — Endereço aprovado — Hyväksytyn aseman osoite — Hingststationens adress
- 6 Autoridad competente en materia de autorización — Godkendelsesmyndighed — Zulassungsbehörde — Εγκρίνουσα αρχή — Approving authority — Autorité d'agrément — Autorità che rilascia il riconoscimento — Autoriteit die de erkenning heeft verleend — Autoridade de aprovação — Hyväksyntäviranomainen — Godkännandemyndighet
- 7 Número de autorización — Godkendelsesnummer — Registriernummer — Αριθμός έγκρισης — Approval number — Numéro d'agrément — Numero di riconoscimento — Registratienummer — Número de aprovação — Hyväksyntänumero — Godkännandennummer
- 8 Fecha de la autorización — Godkendelsesdato — Zulassungsdatum — Ημερομηνία έγκρισης — Approval date — Date d'agrément — Data di approvazione — Datum van erkenning — Data da aprovação — Hyväksyntäpäivä — Datum för godkännandet

1: 9.2002

2	3	4	5	6	7	8
AE	UNITED ARAB EMIRATES (b)					
AR	ARGENTINA	Haras El Atalaya	91 Cuartel 17 Arrecifes Buenos Aires	SENASA	I-E14 (Integral-Equino 14)	27.3.1998
AU	AUSTRALIA	Alabar Bloodstock Corporation	Koyuga (Near Echuca) Victoria 3622			
AU		Beef Breeding Services, Qld DPI	Grindle Road, Wacol Qld 4076			
AU		Kinnordy Stud Mr H. Schmorl	MS 465, Cambooya Qld 4358			
AU		Equine Artificial Breeding Services ,Lumeah'	Miriam Bentley Hume Highway Mullengandra NSW 2644	AQIS	NSW-AB-H-01	21.2.2001

1: 9.2002

2	3	4	5	6	7	8
BB	BARBADOS <sup>(b)</sup>					
BG	BULGARIA					
BH	BAHRAIN <sup>(b)</sup>					
BM	BERMUDA <sup>(b)</sup>					
BO	BOLIVIA <sup>(b)</sup>					
BR	BRAZIL					
BY	BELARUS					
CA	CANADA	Ferme Canaco	89 Rang St.-André St.-Bernard de Lacolle Co. St.-Jean, Quebec; JOJ 1V0	CFIA	4-EQ-01	23.2.2000
CA		Amstrong Brothers	14709 Hurontario Street Inglewood, Ontario, L0N 1K0	CFIA	5-EQ-01	12.2.1997
CA		Zorgwijk Stables Ltd	508 Mt. Pleasant Road, R.R.2, Brantford, Ontario; N3T 5L5	CFIA	5-EQ-02	6.4.1999
CA		Tara Hills Stud	13700 Mast Road, R.R.4 Port Perry, Ontario, L9L 1B5	CFIA	5-EQ-03	26.1.2000
CA		Taylorlane Farm	R.R.#2 Orton, Ontario, L0N 1N0	CFIA	5-EQ-04	13.1.2000
CA		Earl Lennox	R.R.2 Orton, Ontario, L0N 1N0	CFIA	5-EQ-05	15.3.2000

1: 9.2002

2	3	4	5	6	7	8
CA		Rideau Field Farm	756 Heritage Drive, R.R.4 Merrickville, Ontario; K0G 1N0	CFIA	5-EQ-06	4.5.1998
CA		Glengate Farms	PO Box 220, 8343 Walker's Line Campbellville, Ontario, L0P 1B0	CFIA	5-EQ-07	31.1.1995
CA		Gencor The Genetic Corporation	R.R.#5 Guelph Ontario, N1H 6J2	CFIA	5-EQ-08	10.1.1997
CA		Jou Veterinary Service	2409 Alps Road, R.R.1, Ayr Ontario; N0B 1E0	CFIA	5-EQ-09	30.10.2000
CA		AE Breeding Farm Dr. Mike Zajac	19619 McGowan Road Mount Albert Ontario; L0G 1M0	CFIA	5-EQ-10	2.3.2000
CA		Equine Reproduction Services	Box 877, Turner Valley Alberta, <b>L0G 1M0</b>	CFIA	<b>8</b> -EQ-01	20.11.2000
CA		Meadowview Ilene Poole	23052 <b>TWP</b> Road 521 Sherwood Park Alberta, T8B 1G6	CFIA	<b>8</b> -EQ-02	1.2.2002
CH	SWITZERLAND	Eidgenössisches Gestüt/Haras fédéral/Istituto Federale dell'allevamento equino Avenches	CH-1580 Avenches	Bundesamt für Veterinärwesen	CH-AI-4E	13.2.1997
CH		Besamungsstation Pferde, Gestüt Hanaya	Expohof CH-8165 Schleinikon	Bundesamt für Veterinärwesen	CH-AI-8E	6.5.1999
CL	CHILE					
CU	CUBA <sup>(b)</sup>					
CY	CYPRUS					
CZ	CZECH REPUBLIC					

1: 9.2002

2	3	4	5	6	7	8
DZ	ALGERIA					
EE	ESTONIA					
EG	EGYPT <sup>(b)</sup>					
FK	FALKLAND ISLANDS					
GL	GREENLAND					
HK	HONG KONG <sup>(b)</sup>					
HR	CROATIA					
HU	HUNGARY					
IL	ISRAEL					
IS	ICELAND	Gunnarsholt	Saedingastod Gunnarsholti 851 Hella	Iceland Veterinary Services	H001	20.12.1999
JO	JORDAN <sup>(b)</sup>					
JP	JAPAN <sup>(b)</sup>					
KG	KYRGYZSTAN <sup>(b)</sup>					
KR	REPUBLIC OF KOREA <sup>(b)</sup>					
KW	KUWAIT <sup>(b)</sup>					
LB	LEBANON <sup>(b)</sup>					

1: 9.2002

2	3	4	5	6	7	8
LI	LITHUANIA					
LV	LATVIA					
LY	LIBYA <sup>(b)</sup>					
MA	MOROCCO					
MK <sup>(c)</sup>	FORMER YUGOSLAV REPUBLIC OF MACEDONIA					
MO	MACAO <sup>(b)</sup>					
MT	MALTA					
MU	MAURITIUS					
MY	MALAYSIA (PENINSULA) <sup>(b)</sup>					
MX	MEXICO	CEPROSEM Club Hípico ‚La Silla‘	Monterrey Nuevo León	SAGARPA	02-19-05-96-E	2.8.2001
NZ	NEW ZEALAND	Animal Breeding Services Ltd	3680 State Highway 3 RD2, Hamilton	MAF	NZSEQ-001	27.3.2002
NZ		<b>Phoenician Stallion Collection Centre</b>	<b>75 Penrith Road RD2, Napier</b>	<b>MAF</b>	<b>NZSEQ-002</b>	<b>2.5.2002</b>
OM	OMAN <sup>(b)</sup>					
PE	PERU <sup>(b)</sup>					
PL	POLAND					
PM	ST. PIERRE AND MIQUELON					
PY	PARAGUAY					

1: 9.2002

2	3	4	5	6	7	8
QA	QATAR <sup>(b)</sup>					
RO	ROMANIA					
RU	RUSSIA					
SA	SAUDI ARABIA <sup>(b)</sup>					
SG	SINGAPORE <sup>(b)</sup>					
SI	SLOVENIA					
SK	SLOVAK REPUBLIC					
SY	SYRIA <sup>(b)</sup>					
TH	THAILAND <sup>(b)</sup>					
TN	TUNISIA					
UA	UKRAINE					
US	USA	The Old Place	PO Box 90 Mt. Holly, AR 71758	APHIS	00AR001-EQS	19.7.2000
US		OS CEDROS, USA	8700 East Black Mountain Road Scottsdale, AZ 85262	APHIS	02AZ001-EQS	7.1.2002
US		Steve Cruse>Show Horses	29251 N. Hayden Road Scottsdale, AZ 85262	APHIS	02AZ002-EQS	28.1.2002
US		Kellog Arabian Horse Center	3801 W. Temple Avenue Pomona, CA 71758	APHIS	97CA002-EQS	22.5.1997
US		Mariana Farm	Valley Center, CA 92082	APHIS	98CA001-EQS	14.11.1997
US		Advanced Equine Reproduction	1145 Arroyo Mesa Road Solvang, CA 93463	APHIS	98CA002-EQS	12.8.1997

1: 9.2002

2	3	4	5	6	7	8
US		Pacific International Genetics	14300 Jackson Road Sloughhouse, CA 95683	APHIS	98CA003-EQS	23.1.1998
US		Alamo Pintado Equine Clinic	2501 Santa Barbara Avenue Los Olivos, CA 93441	APHIS	98CA004-EQS	23.2.1998
US		Anaheim Hills Saddle Club	6352 E. Nohl Ranch Road Anaheim, CA 92807	APHIS	98CA005-EQS	23.3.1998
US		Valley Oak Ranch	10940 26 Mile Road Oakdale, CA 95361	APHIS	99CA006-EQS	2.4.1999
US		Jeff Oswood Stallion Station	21860 Avenue 160 Porterville, CA 93257	APHIS	99CA007-EQS	8.4.1999
US		Magness Racing Ventures	4050 Casey Avenue Santa Ynez, CA 93460	APHIS	00CA008-EQS	10.12.1999
US		Crawford Stallion Services	34520 DePortola Temecula, CA 92592	APHIS	00CA010-EQS	20.1.2000
US		Exclusively Equine Reproduction	28753 Valley Center Road Temecula, CA 92082	APHIS	00CA011-EQS	2.3.2000
US		Santa Lucia Farms	1924 W. Hwy 154 Santa Ynez, CA 93460	APHIS	01CA012-EQSE	16.2.2001
US		Specifically Equine Veterinary Service	910 W. Hwy 246 Buellton, CA 93427	APHIS	01CA013-EQS	20.5.1997
US		Bishop Lane Farms	5525 Volkerts Road Sabastopol, CA 95472	APHIS	01CA014-EQS	19.3.2001
US		Hunter Stallion Station	10163 Badger Creek Lane Wilton, CA 95693	APHIS	02CA016-EQS	14.2.2002
US		Colorado State University Equine Reproduction Center	3194 Rampart Road Fort Collins, CO 80523	APHIS	02CO001-EQS	13.2.2002

4.10.2002

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 267/37

1: 9.2002

2	3	4	5	6	7	8
US		Candlewood Equine	2 Beaver Pond Lane Bridgewater, CT 06752	APHIS	00CT001-EQS	1.3.2000
US		Windbank Farm	1620 Choptank Road Middletown, DE 19075	APHIS	01DE001-EQS	7.6.2001
US		Peterson & Smith Reproduction Center	15107 S.E. 47 <sup>th</sup> Avenue Summerfield, FL 34491	APHIS	00FL001-EQS	10.1.2000
US		Silver Maple Farm	6621 Daniels Road Naples, FL 34109	APHIS	00FL002-EQS	26.1.2000
US		University of Florida College of Veterinary Medicine	2015 SW 16th Avenue Gainesville, FL 32601	APHIS	01FL003-EQS	15.5.2001
US		Double L Quarter Horse	1881 E. Berry Road Cedar Rapids, IA 52403	APHIS	96IA001-EQS	2.1.1996
US		Jim Dudley Quarter Horses	Rt. 1, Box 137 Latimer, IA 50452	APHIS	98IA002-EQS	26.5.1998
US		Grandview Farms	123 West 200 South Huntington, IN 46750	APHIS	99IN001-EQS	16.12.1999
US		Ed Mulick	4333 Straightline Pike Richmond, IN 47374	APHIS	00IN002-EQS	13.3.2000
US		Gumz Farms Quarter Horses	7491 S 100 W North Judson, IN 46366	APHIS	00IN003-EQS	3.7.2000
US		White River Equine Centre	707 Edith Avenue Noblesville, IN 46060	APHIS	01IN004-EQS	15.3.2001
US		Meadowbrook Farms	3400S. 143 <sup>rd</sup> Street East Wichita, KS 67232	APHIS	01KS001-EQS	28.2.2001
US		Kentuckiana Farm	PO Box 11743 Lexington, KY 40577	APHIS	97KY001-EQS	16.10.1997

1: 9.2002

2	3	4	5	6	7	8
US		Castleton Farm	2469 Iron Works Pike PO Box 11889 Lexington, KY 40511	APHIS	98KY002-EQS	13.8.1998
US		Autumn Lane Farm	371 Etter Lane Georgetown, KY 40324	APHIS	01KY001-EQS	19.10.2001
US		Hamilton Farm	66 Woodland Mead PO Box 2639 South Hamilton, MA 01982	APHIS	98MA001-EQS	30.3.1998
US		Select Breeders Service, Inc.	1088 Nesbitt Road Colora, MD 21917	APHIS	98MD001-EQS	3.11.1997
US		Imperial Egyptian Stud	2642 Mt. Carmel Road Parkton, MD 21120	APHIS	00MD002-EQS	18.7.2000
US		Harris Paints	27720 Possum Hill Road Federalsburg, MD 21632	APHIS	00MD003-EQS	25.9.2000
US		Midwest Station II	16917 70 <sup>th</sup> St. NE, Elk River, MN 55330	APHIS	00MN001-EQS	16.5.2000
US		Anoka Equine Veterinary Services	16445 NE 70 <sup>th</sup> St. Elk River, MN 55330	APHIS	01MN001-EQS	17.12.2001
US		Schemel Stables Collection Facility	986 PCR, Co. Road 810 Perryville, MO 63775	APHIS	99MO001-EQS	15.12.1999
US		Equine Reproduction Facility	137 Speaks Road Advance, NC 27006	APHIS	97NC001-EQS	21.8.1997
US		Walnridge Farm, Inc.	Hornerstown-Arneytown Road Cream Ridge, NJ 08514	APHIS	96NJ003-EQS	14.8.1996
US		Cedar Lane Farm	40 Lambertville Headquarters Road Lambertville, NJ 08530	APHIS	96NJ004-EQS	4.9.1996
US		Peretti's Farm	Route 526, Box 410 Cream Ridge, NJ 08514	APHIS	97NJ005-EQS	17.3.1997

4.10.2002

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 267/39

1: 9.2002

2	3	4	5	6	7	8
US		Kentuckiana Farm of NJ	18 Archertown Road New Egypt, NJ 08533	APHIS	99NJ006-EQS	30.7.1999
US		Southwind Farm	29 Burd Road Pennington, NJ 08534	APHIS	00NJ007-EQS	13.7.2000
US		Blue Chip Farm	807 Hogagherburgh Road Wallkill, NY 12589	APHIS	96NY001-EQS	31.8.2000
US		Sunny Gables Farm	282 Rt. 416 Montgomery, NY 12549	APHIS	00NY002-EQS	24.7.2000
US		Autumn Lane Farm	7901 Panhandle Road Newark, OH 43056	APHIS	99OH001-EQS	19.5.1999
US		Good Version	5224 Dearth Road Springboro, OH 45062	APHIS	01OH001-EQS	3.8.2001
US		Paws UP Quarter Horses	Route 1, Box 43-1 Purcell, OK 73080	APHIS	00OK002-EQS	11.4.2000
US		Bryant Ranch	11777 NW Oak Ridge Road Yamhill, OR 97148	APHIS	98OR001-EQS	19.2.1998
US		Honalee Equine Semen Collection Facility	14005 SW Tooze Road Sherwood, OR 97140	APHIS	99OR001-EQS	26.10.1999
US		Kosmos Horse Breeders	372 Littlestown Road Littlestown, PA 17340	APHIS	97PA001-EQS	19.3.1997
US		Hanover Shoe Farm	Route 194 South PO Box 339 Hanover, PA 17331	APHIS	97PA002-EQS	28.3.1997
US		Nandi Veterinary Associates	3244 West Sieling Road New Freedom, PA 17349	APHIS	97PA003-EQS	22.9.1997
US		Cryo-Star International	223 Old Philadelphia Pike Douglassville, PA 19518	APHIS	01PA005-EQS	29.5.2001
US		Hempt Farms	250 Hempt Road Mechanicsburg, PA 17050	APHIS	01PA006-EQS	16.8.2001

1: 9.2002

2	3	4	5	6	7	8
US		Babcock Ranch Semen Collection Center	Rt. 2, Box 357 Gainsville, TX 76240	APHIS	97TX001-EQS	2.6.1997
US		Select Breeders	Rt. 3, Box 196 Aubrey, TX 76227	APHIS	97TX002-EQS	1.2.1997
US		Floyd Moore Ranch	Route 2, Box 293 Huntsville, TX 77340	APHIS	98TX003-EQS	12.5.1998
US		Bluebonnet Farm	746 FM 529 Bellville, TX 77418	APHIS	00TX007-EQS	25.1.2000
US		Alpha Equine Breeding Center	2301 Boyd Road Granbury, TX 76049	APHIS	00TX008-EQS	28.2.2000
US		Joe Landers Breeding Facility	4322 Tintop Road Weatherford, TX 76087	APHIS	00TX010-EQS	11.4.2000
US		Willow Tree Farm	10334 Strittmatter Pilot Point, TX 76258	APHIS	00TX011-EQS	28.4.2000
US		Green Valley Farm	3952 PR 2718 Aubrey, TX 76227	APHIS	00TX012-EQS	28.4.2000
US		6666 Ranch	PO Box 130 Guthrie, TX 79236	APHIS	00TX013-EQS	17.10.2000
US		Michael Byatt Arabians	7716 Red Bird Road New Ulm, TX 78950	APHIS	00TX014-EQSE	9.11.2000
US		DLR Ranch	5301 FM 1885 Weatherford, TX 76088	APHIS	01TX015A-EQSE	7.2.2001
US		RB Quarter Horse	1346 Prarie Grove Road Valley View, TX 76272	APHIS	01TX017-EQS	22.10.2001
US		LKA, Inc.	360 Leea Lane Weatherford, TX 76087	APHIS	01TX018-EQS	6.11.2001
<b>US</b>		<b>Bullard Farms</b>	<b>250 Shady Oak Dr Weatherford, TX 76087</b>	<b>APHIS</b>	<b>02TX018-EQS</b>	<b>18.1.2002</b>

4.10.2002

DE

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

L 267/41

2	3	4	5	6	7	8
US		<b>Watkins Equine Breeding Center</b>	<b>453 McCarthy Weatherford, TX 76088</b>	<b>APHIS</b>	<b>02TX019-EQS</b>	<b>8.2.2002</b>
US		<b>Arabians LTD, Inc.</b>	<b>8459 Rock Creek Road Waco, TX 76708</b>	<b>APHIS</b>	<b>02TX020-EQS</b>	<b>26.2.2002</b>
US		<b>Tommy Manion, Inc.</b>	<b>PO Box 94 Aubrey, TX 76207</b>	<b>APHIS</b>	<b>02TX021-EQS</b>	<b>21.3.2002</b>
US		<b>Kedon Farms</b>	<b>2357 Advance Weatherford, TX 76088</b>	<b>APHIS</b>	<b>02TX022-EQS</b>	<b>18.4.2002</b>
US		<b>Crosby Farms</b>	<b>8459 FM 455E Pilot Point, TX 76258</b>	<b>APHIS</b>	<b>02TX023-EQS</b>	<b>27.6.2002</b>
US		Roanoke AI Labs, Inc.	8535 Martin Creek Road Roanoke, VA 20401	APHIS	96VA001-EQS	14.11.1996
US		Commonwealth Equine Reproduction Center	16078 Rockets Mill Road Doswell, VA 23047	APHIS	00VA002-EQS	9.8.2000
US		Hass Quarter Horses	W9821 Hwy 29 Shawano, WI 54166	APHIS	97WI001-EQS	29.5.1997
US		Battle Hill Farm	HC 40, Box 9 Lewisburg, WV 24901	APHIS	01WV001	13.11.2001
US		Snowy Range Ranch	251 Mandel Lane Laramie, WY 82070	APHIS	01WY001-EQS	1.2.2001
UY	URUGUAY					
ZA	SOUTH AFRICA <sup>(b)</sup>					

<sup>(a)</sup> Código provisional que no afecta a la denominación definitiva del país que será asignada cuando concluyan las negociaciones en curso en las Naciones Unidas — Foreløbig kode, som ikke foregriber den endelige betegnelse af landet, der skal tildeles, når de igangværende forhandlinger i FN er afsluttet — Provisorischer Code, der in nichts der endgültigen Bezeichnung des Landes vorgeht, die bei Schlussfolgerung der momentan laufenden Verhandlungen in diesem Zusammenhang im Rahmen der Vereinten Nationen genehmigt wird — Προσωρινός κωδικός που δεν επηρεάζει τον οριστικό τίτλο της χώρας που θα δοθεί μετά την περάτωση των διαπραγματεύσεων που πραγματοποιούνται επί του παρόντος στα Ηνωμένα Έθνη — Provisional code that does not affect the definitive denomination of the country to be attributed after the conclusion of the negotiations currently taking place in the United Nations — Code provisoire ne préjugeant pas de la dénomination définitive du pays qui sera arrêtée à l'issue des négociations en cours dans le cadre des Nations unies — Codice provvisorio senza effetti sulla denominazione definitiva del paese che sarà attribuita dopo la conclusione dei negoziati in corso presso le Nazioni Unite — Voorlopige code die geen gevolgen heeft voor de definitieve benaming die aan het land wordt gegeven op grond van de onderhandelingen die momenteel in het kader van de Verenigde Naties worden gevoerd — Código provisório que não afecta a denominação definitiva do país a ser atribuída após a conclusão das negociações actualmente em curso nas Nações Unidas — Väliaikainen koodi, joka ei vaikuta maan lopulliseen nimeen, joka annetaan tällä hetkellä Yhdistyneissä Kansakunnissa meneillään olevien neuvottelujen päätteeksi — Provisorisk kod som inte påverkar det slutgiltiga landsnamnet som skall anges när de pågående förhandlingarna i Förenta nationerna slutförts.

<sup>(b)</sup> Sólo esperma procedente de caballos registrados — Kun sæd fra registrerede heste — Nur Samen von registrierten Pferden — Μόνο σπέρμα που συλλέχθηκε από καταγεγραμμένους ίππους — Only semen collected from registered horses — Sperme provenant uniquement de chevaux enregistrés — Solamente sperma raccolto da cavalli registrati — Enkel sperma verzameld van geregistreerde paarden — Apenas sêmen colhido de cavalos registados — Ainoastaan rekisteröidyistä hevosista kerätty siemenneste — Bara sperma insamlad från registrerade hästar.“